Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/9/7 8Ob541/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.09.1989

Norm

ABGB §1319
StVO §92

Rechtssatz

Zur Erhaltung der Autobahn gehört insbesonders auch die Verpflichtung, die Fahrbahn in einem Zustand zu erhalten, der ihr verkehrssicheres Befahren ermöglicht. Bei Gefahr von Glatteis sind daher alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um ein Schleudern von Fahrzeugen hintanzuhalten. Dazu gehört in erster Linie die ausreichende Bestreuung der Fahrbahn mit Sand oder Rollsplitt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 541/89
  Entscheidungstext OGH 07.09.1989 8 Ob 541/89
  Veröff: ZVR 1990/16 S 57 = SZ 62/145 = RZ 1990/53 S 103

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0030370

Dokumentnummer

JJR_19890907_OGH0002_0080OB00541_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at